

Satzung

Name, Sitz und Zweck

§ 1

Die Zunft führt den Namen „**Narrenzunft Waldmössingen 1935 e.V.**“, Sitz in 78713 Schramberg Waldmössingen. Die Zunft ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

1. Die Zunft hat die Aufgabe, die Pflege und Erhaltung des übernommenen Narrenbrauchtums fortzuführen. Es obliegt ihr, die Eigenart der örtlichen Fasnetveranstaltungen zu erhalten und nach besten Kräften zu fördern. Die Zunft hat die Fasnet so zu gestalten, dass sie ein in heimatliches Brauchtum verankertes Volksfest bleibt.
2. Die Zunft arbeitet auf gemeinnütziger Grundlage, unter Ausschluss jeglicher religiöser, politischer oder standesmäßiger Bindung.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Zunft.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Zunft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April eines jeden Jahres und endet am 31. März.

Mitgliedschaft

§ 4

Die Zunft besteht aus:

1. Dem Zunftmeister
2. Elferrat
3. Hanselgilde
4. Oberrarren
5. passive Mitglieder

§ 5

Mitglied der Zunft kann jeder werden, der einen guten Leumund besitzt. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Elferrat zu richten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in eine Mitgliederliste erworben.

§ 6

Personen, die sich um die Zwecke der Zunft hervorragend verdient gemacht haben, kann der Zunftmeister mit Zustimmung des Elferrates zum Oberrarren ernennen.

§ 7

1.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Ihre Fälligkeit werden vom Elferrat mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verbindlich festgelegt. Oberrarren und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Beiträge befreit.

2.

Der Einzug der Jahresbeiträge erfolgt jährlich zum 15. Oktober des Kalenderjahres. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende / Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Bankarbeitstag.

3.

Die Vorankündigung für den Einzug der Jahresbeträge erfolgt das Mitteilungsblatt der Stadt Schramberg mit einer Vorlaufzeit von mindestens 1 Arbeitstag vor Fälligkeit.

§ 8

Obernarren, Elferräte, Mitglieder der Hanselgilde, passive Mitglieder haben bei Versammlungen beschließende Stimmen.

Sie haben das Recht, Anträge zu stellen, zu wählen und können im Falle der persönlichen Bereitschaft gewählt werden.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt, der spätestens 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Elferrat schriftlich mitzuteilen ist, möglichst unter Angabe der Gründe.
2. Durch Ausschluss, welcher vom Elferrat durch $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied:
 - a. das Ansehen der Zunft in irgendeiner Weise schädigt,
 - b. gegen die Satzung oder Bestimmungen der Zunft oder gegen Beschlüsse oder Weisungen des Elferrates wissentlich oder vorsätzlich verstößt.
 - c. den Mitgliedsbeitrag trotz besonderer Aufforderung nicht innerhalb der Frist bezahlt.

§ 10

Gegen den Ausschluss ist binnen 4 Wochen nach Zustellung Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig darüber. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen der Zunft, Verpflichtungen gegenüber der Zunft, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten, bleiben bestehen.

Organe der Zunft

§ 12

1. Der Zunftmeister
2. Der Elferrat
3. Die Hanselgilde
4. Die Mitgliederversammlung

§ 13

1. Der Elferrat besteht aus:
 - dem Zunftmeister
 - dem Zunftmeisterstellvertreter
 - dem Kritzelmeister
 - dem Säckelmeister
 - dem Zeremonienmeister
 - dem Ballettmeister
 - dem Zeugmeister
 - dem Wirtschaftsmeister
 - und mindestens weiteren 7 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Aktiven.
2. Der Gildemeister und die 2 Gildemeisterstellvertreter werden von der Hanselgilde in den Elferrat entsandt und sind Mitglieder des Elferrates.
3. Der Zunftmeisterstellvertreter kann die Tätigkeit eines Kritzelmeister oder Säckelmeisters ausüben.

§ 14

Der Elferrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In den Elferrat können nur Mitglieder berufen werden, welche gewillt sind, sich mit Ihrer ganzen Person für die Ideale der Zunft einzusetzen. Die Wahl durch Zuruf ist grundsätzlich gestattet, sofern kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Zunftmeister wird nach erfolgter Elferratswahl unmittelbar aus den Reihen des Elferrates durch diesen gewählt. Diese Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sollte bei dieser Wahl kein Zunftmeister hervorgehen, wird der Gildemeister mit der Einberufung einer konstituierenden Sitzung beauftragt. Bei dieser Sitzung wird der Zunftmeister sowie die in § 15 aufgeführten Zunftfunktionäre gewählt. Die Wahl der Elferräte muss abwechselungsweise alle 2 Jahre für jeweils die Hälfte der Elferräte erfolgen. Die Wahl der Elferräte gilt somit für 4 Jahre. Der Zunftmeister wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Der Gildemeister und seine Stellvertreter werden von der Hanselgilde in den Elferrat entsandt. Sie werden von den Mitgliedern der Hanselgilde gewählt. Der Zunftmeister und der Elferrat bleibt jedoch solange im Amt bis der neue Elferrat gewählt ist. Scheidet ein Elferratsmitglied vorzeitig aus, so kann der Elferrat für die Dauer einer Wahlperiode ein Ersatzmitglied hinzu wählen. Die endgültige Wahl bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten. Der Elferrat ist bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Zu jeder Elferratssitzung sind grundsätzlich alle Elferratsmitglieder einzuladen. Der Elferrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Zunftmeister. Die Elferratsmitglieder üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Zunftmeister bestimmt die Geschäftsordnung zur Durchführung eines reibungslosen Fasnetablaufes. Der Zunftmeister und der Zunftmeisterstellvertreter, jeder für sich allein, vertreten die Zunft gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im inneren Verhältnis ist der Stellvertreter verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Zunftmeister

wahrzunehmen. Der Zunftmeister beruft den Elferrat ein. Auf Antrag von 6 Elferräten muss der Elferrat einberufen werden. Die Einberufung soll rechtzeitig erfolgen. Der Elferrat ist befugt, zur Bearbeitung einzelner Aufgaben Einzelpersonen oder Unterausschüsse zu bestellen. Die beauftragten Personen oder Unterausschüsse haben nur den Zweck die ihnen zugewiesenen Arbeitsgebiete zu bearbeiten und dem Elferrat geeignete Vorschläge zu machen. Die endgültige Entscheidung bleibt dem Elferrat vorbehalten. Der Zunftmeister leitet die Zunft und trifft Maßnahmen, die zur Erfüllung der Zunftzwecke notwendig erscheinen. Der Elferrat ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen.

§ 15

Der Zunftmeisterstellvertreter, der Kritzelmeister, der Säckelmeister, der Zeremonienmeister, der Balletmeister der Zeugmeister sowie der Wirtschaftsmeister werden innerhalb des Elferrates gewählt. Die Amtszeit dieser Zunftfunktionäre ist auf 2 Jahre festgelegt. Für die Durchführung der Wahl fungiert der Zunftmeister und als Beisitzer der Gildemeister mit Stellvertreter.

§ 16

Der Kritzelmeister hat über jede Sitzung des Elferrates und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu führen. Diese Niederschrift soll den Verlauf der Sitzung, bzw. Versammlung wiedergeben und hat Beschlüsse wörtlich zu enthalten. Der Kritzelmeister führt die Korrespondenz nach Weisung des Zunftmeisters.

§ 17

Der Säckelmeister verwaltet die Kasse der Zunft. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Er nimmt Zahlungen für die Zunft vor. Der Säckelmeister hat auf Verlangen des Zunftmeisters und dem Elferrat Auskunft über den Kassenbestand zu geben.

§ 18

Die Hanselgilde ist ein Organ der Narrenzunft. Die Mitgliedschaft erfolgt mit dem Erwerb eines Narrenkleides der Narrenzunft Waldmössingen. Der Erwerber muss beim Erwerb seine Mitgliedschaft in der Narrenzunft begründen. Die Mitglieder der Hanselgilde unterliegen den Beschlüssen des Elferrates, sofern nicht die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Über die Mitgliedschaft in der Gilde sind Listen zu führen, die jährlich zur Generalversammlung dem Elferrat vorzulegen sind. Diese Aufgabe obliegt dem Gildemeister. Der Elferrat kann auf Antrag sachliche und finanzielle Zuschüsse an die Hanselgilde gewähren. In der Hanselgilde und bei allen offiziellen Fasnetveranstaltungen auch außerhalb Waldmössingen dürfen nur Masken und Kleide getragen werden, die von der Narrenzunft ausdrücklich anerkannt und genehmigt sind. Alle Mitglieder der Gilde haben sich streng an die Narrenordnung zu halten. Zeit und Ort gemeinsamer Veranstaltungen oder Vorführungen legt der Elferrat in Zusammenarbeit mit dem Gildemeister fest. Die Wahl des Gildemeister und Stellvertreter erfolgt unmittelbar durch die Hanselgilde. Der Gildemeister und sein Stellvertreter sind Elferratsmitglieder.

§ 19

Die Generalversammlung (ordentliche oder außerordentliche) ist das oberste Organ der Zunft für alle Angelegenheiten und Entscheidungen. Ihre Beschlüsse sind für den Elferrat bindend.

§ 20

Die Generalversammlung wird durch Anzeige im Mitteilungsblatt der Gemeinde Waldmössingen mit Frist von einer Woche einberufen. Zu einer außerordentlichen Generalversammlung wird in der gleichen Weise eine Woche vorher eingeladen.

§ 21

Die ordentliche Generalversammlung (Mitgliederversammlung) findet einmal im Jahr statt. Sie hat zu beschließen über:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Zunftmeisters
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Kritzelmeisters
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Säckelmeisters
4. der Kassenrevisoren Entlastung
5. Entlastung des Elferrates
6. Wahl der Elferräte
7. Entscheidung über wichtige und grundsätzliche Angelegenheiten, welche ihr der Elferrat überweist.
8. Anträge (Eingangsfrist 1 Tag vorher, schriftlich oder zur Niederschrift beim Zunftmeister)
9. Satzungsänderungen
10. Auflösung des Verein

§ 22

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Elferrat anberaumt werden, wenn die Belange der Zunft dies fordern. Diese Versammlung muss innerhalb 4 Wochen stattfinden, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes und des Beratungsgegenstandes die Versammlung beim Zunftmeister schriftlich beantragen.

§ 23

Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit in diesen Satzungen nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Zunftmeister. Die von der Versammlung vornehmenden Wahlen werden in der Regel durch vorbereitete Stimmzettel vollzogen. Wer wählen will, muss eingetragenes Mitglied der Zunft sein. Der Wahlberechtigte kann für jeden zu Wählenden nur 1 Stimme abgegeben. Gewählt sind diejenigen, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Fällt dabei keine Entscheidung, entscheidet das Los.

§ 24

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins darf in einer Mitgliederversammlung nur dann verhandelt werden, wenn dies bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung stand. Die Auflösung kann nur durch $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 25

Bei Auflösung der Zunft oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das gesamte Zunftvermögen an die Gemeindeverwaltung Waldmössingen zur Treuhänderschaft. Bei Wiedergründung einer gleichartigen Vereinigung ist das Vermögen derselben innerhalb von 6 Monaten zu übergeben. Die Übergabe des Vermögen an die Gemeindeverwaltung, soweit es sich um Gegenstände handelt, geschieht nach näherer Anweisung des Elferrates unter Beachtung von besonderen technischen Erfordernissen.

Waldmössingen, den 08. April 2016